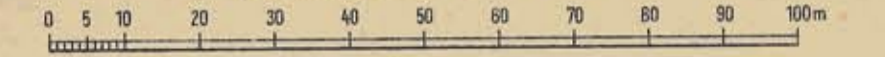


Bebauungsplan XIII-11

FÜR DIE ERSCHLISSUNG DES GELÄNDES
UM DIE ADLERMÜHLE IN DEM
DURCH DIE GELTUNGSBEREICHSGRENZE
BEZEICHNETEN UMFANGE IN
BERLIN-MARIENDORF
Anlage zum Bebauungsplan: 2 Höhenpläne

Maßstab 1:1000



Zeichenerklärung:

- | | | | |
|--------------|---------------|-------------|--|
| festgesetzt: | festzusetzen: | aufzuheben: | |
| | | | Straßen- und Baufuchtlinie |
| | | | Straßenfuchtlinie |
| | | | Baufuchtlinie |
| | | | Straßenbegrenzungslinie |
| | | | Straßenbegrenzungslinie über Straßenfuchtlinie |
| | | | Baugrenze |
| | | | Baugrenze über Baufuchtlinie |
| | | | Schutzstreifen |
| | | | für Wohnbauten (allgemein) |
| | | | für Lager- und Gewerebauten (Wirtschaftsgebäude) |
| | | | für besonders zweckbestimmte und öffentliche Gebäude |
| | | | öffentliche Grünflächen |
| | | | private Grünflächen |
| | | | ausgewiesenes und ausweisendes Siraenland |
| | | | Wohn- und Mischbauten |
| | | | Geschäfts-, Lager- und Gewerebauten (Wirtschaftsgebäude) |
| | | | Ortsteilgrenze |
| | | | Eigentumsgrenze |
| | | | Grenze des Geltungsbereiches |
| | | | Bordkanäle |
| | | | Straßenbahngleise |
| | | | Abwässer R - Regenwasser S - Schmutzwasser |
| | | | D Denkmal |
| | | | W - Einstellplatz für Pkw. |
| | | | 6 - eingeschossige Garagen für Eigenbedarf der Mieter |

Bezirksamt Tempelhof, Abt. Bau- und Wohnungswesen
Amt für Vermessung Amt für Stadtplanung

Domeyer Dr. Kuhlmann

Berlin-Tempelhof, den 18.6.1956

Schmidt

Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß Nr. 406 vom 19.9.56 erhalten und wurde in der Zeit vom 15.10.56 bis 12.11.56 öffentlich ausgelegt.

Berlin-Tempelhof, den 13.11.1956

Bezirksamt Tempelhof

Abt. Bau- und Wohnungswesen

Amt für Stadtplanung

Dr. Kuhlmann

Amtleiter

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 17 Abs. 5 des Gesetzes über die städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz vom 22. August 1949 in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S. 272) durch Verordnung vom heiligen Tage festgesetzt worden.
Berlin, den 2. Mai 1956

Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen

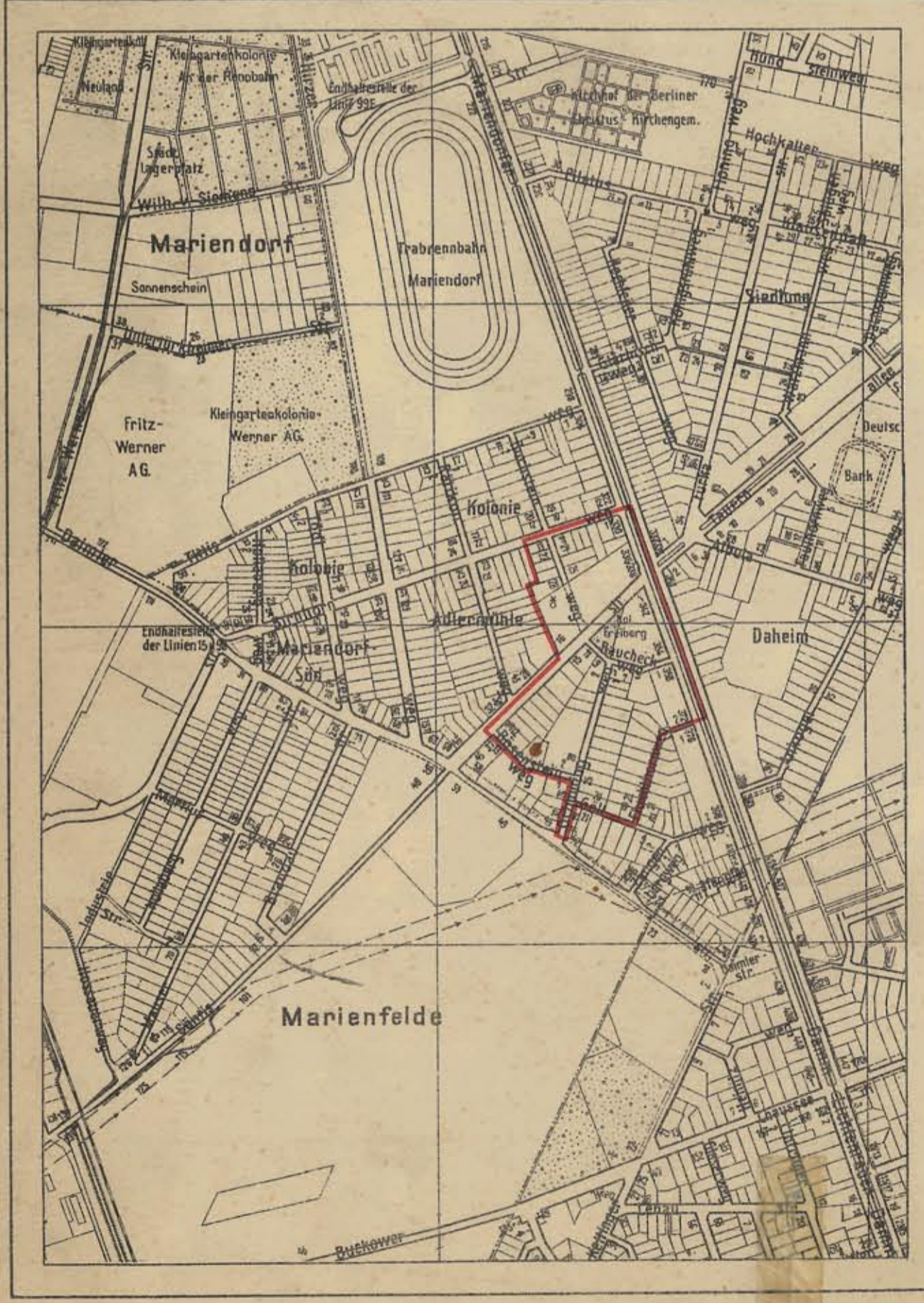
Schwedler

Die Verordnung ist am 14.5.1958 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 453 verkündet worden.

- ### Planergänzungsbestimmungen.
- Das Gelände ist Wohngebiet im Sinne des § 8 Ziff. 25 Abs. 2 der Bauordnung für die Stadt Berlin vom 9. November 1929 in der Fassung des 29. Nachtrages vom 6. Oktober 1949.
 - Für die Wohnbauflächen b, f, g, h, c, b und i, k, l, m, n, o, i wird als Maß der baulichen Nutzung festgesetzt: bebaubare Fläche: 2/10 des Baugrundstücks, offene Bauweise. Zulässige Geschosshöhe: 3 Vollgeschosse. Von den Regelungen über das Maß der baulichen Nutzung können Abweichungen im Rahmen einer Nutzung von 0,6 m² Bruttogeschosfläche je m² Baugrundstück ausnahmsweise zugelassen werden.
 - Für die Sonderzweckfläche (Vorbehaltssplatz für kirchliche Bauten) a, b, c, d, e, a wird als Maß der baulichen Nutzung eine größte Baumaße von 2,4 m² umbauten Raumes je m² Baugrundstück festgesetzt. Offene Bauweise.
 - Auf dem Grundstück Sänitsstraße 14 kann ein Kohlenlagerplatz für das Ortsbedürfnis zugelassen werden. Als Maß der baulichen Nutzung wird eine größte Baumaße von 1,6 m² umbauten Raumes je m² Baugrundstück festgesetzt. Offene Bauweise.
 - Auf dem Grundstück Buchsteinweg 32 ist ein Mühlenbetrieb zulässig.
 - Die 2-geschossigen Bauten sind mit Satteldächern nicht unter 30° zu versehen.
 - Für das Vortreten von Bauteilen über Baugrenzen gelten die Bestimmungen des § 8 Nr. 16 bis 22 der Bauordnung für die Stadt Berlin entsprechend.
 - Die privaten Grünflächen sind vom Eigentümer gärtnerisch zu gestalten und zu unterhalten; Vitrinen und Ankündigungsmittel jeder Art sind in ihrem Bereich unzulässig.
 - Innerhalb der nicht überbaubaren Flächen der Baugrundstücke können ausnahmsweise feste Garagenbauten für den Eigenbedarf der Bewohner und bauliche Nebenanlagen wie Müllhäuschen usw. an geeigneter Stelle zugelassen werden. Kinderspielflächen sind vorzusehen.
 - Die Schutzstreifen dürfen nur mit leicht zu beseitigendem Pflaster oder flachwurzelnden Anpflanzungen versehen werden.
 - Die Einteilung des Straßenraumes und die Anordnung der privaten Wageneinstellplätze sind nicht Gegenstand der Festsetzung.
 - Soweit der Plan nichts anderes festsetzt, gelten die baurechtlichen Vorschriften.



Übersichtskarte
1:10000



Zu diesem Bebauungsplan gehört das Deckblatt vom 12. April 1958 (in diese Abzeichnung eingearbeitet)

Gef. Engelh.
Gepr. Bode